

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Erber

Durchwahl
5436

Datum
30.03.2026

RUNDSCHREIBEN 007/2026

Anti-Mogelpackungs-Gesetz	Preis- und Konsumentenschutz-recht		
Betrifft: Neues Anti-Mogelpackungs-Gesetz: Kennzeichnungspflicht bei Mengenreduktion ab 1. April 2026		Dauer: 1. April 2026 - 30. Juni 2030	
Kurzinfo: - Ab 1. April 2026 gelten neue Kennzeichnungspflichten für bestimmte Unternehmen des Lebensmittel- und Drogerieeinzelhandels. - Eine Kennzeichnung ist erforderlich, wenn sich bei vorverpackten Produkten die Menge verringert, ohne dass der Preis entsprechend sinkt („Shrinkflation“), wobei gesetzlich vorgesehene Ausnahmen - etwa für bestimmte kleinere Verkaufsstätten - zu beachten sind. - Ziel der befristeten Regelung (bis 30. Juni 2030) ist es, mehr Transparenz für Konsument:innen zu schaffen.			

Mit dem am 24. März 2026 kundgemachten Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Waren, deren Menge sich ohne entsprechende Preissenkung verringert hat („Anti-Mogelpackungs-Gesetz“, [BGBl. I Nr. 9/2026](#)) werden neue Kennzeichnungspflichten für bestimmte Unternehmen des Lebensmittel- und Drogerieeinzelhandels eingeführt. Das Gesetz tritt mit 1. April 2026 in Kraft und ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 befristet.

Welche Unternehmen sind betroffen:

- Betroffen sind Unternehmen des Lebensmittel- und Drogerieeinzelhandels, die Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher verkaufen, sofern sie über Betriebsstätten mit mehr als 400 m² Verkaufsfläche verfügen.
- Kleinere Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 400 m² sind grundsätzlich nicht erfasst, außer, sie sind Teil eines Unternehmens mit mehr als fünf Filialen.

Wann besteht eine Kennzeichnungspflicht:

- Eine Kennzeichnungspflicht besteht, wenn sich bei einem vorverpackten Produkt die Menge verringert, die Verpackungsgröße augenscheinlich gleichbleibt und sich dadurch der Preis pro Maßeinheit erhöht. Voraussetzung ist, dass der entstehende Preisanstieg mindestens drei Prozent beträgt.
- Die Kennzeichnungspflicht gilt nur für Produkte, für die eine Grundpreisauszeichnung (z. B. Preis pro Kilogramm oder Liter) gesetzlich vorgeschrieben ist und die vorverpackt angeboten werden.
- Die Kennzeichnung muss für einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem erstmaligen Angebot der Ware in verringerter Menge in der jeweiligen Betriebsstätte erfolgen.
- Keine zusätzliche Kennzeichnung ist erforderlich, wenn die Verringerung der Menge bereits klar und gut sichtbar auf der Verpackung selbst angegeben ist. Ebenso besteht keine Kennzeichnungspflicht für Waren, die im Rahmen von Fernabsatz- oder Auswärtsgeschäften (z. B. Online-Handel, Lieferung außerhalb von Geschäftsräumen) angeboten werden.

Art der Kennzeichnung:

- Die Kennzeichnung erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben des Preisauszeichnungsgesetzes.
- Unternehmen mit mehr als fünf Filialen müssen den Hinweis am Produkt, am Regal oder in unmittelbarer Nähe gut sichtbar anbringen.
- Unternehmen mit höchstens fünf Filialen haben in Verkaufsstätten mit mehr als 400 m² Verkaufsfläche ein gut sichtbares und gut lesbares Informationsschild im Eingangsbereich anzubringen.
 - Das Informationsschild muss mindestens die Größe DIN A1 haben.
- Der Hinweis muss leicht verständlich sein und klar auf die Mengenverringerung hinweisen, z. B.: „Achtung: Weniger Inhalt - höherer Preis“.

Welche Folgen drohen bei Verstößen:

- Bei Verstößen gegen diese Kennzeichnungspflicht drohen Verwaltungsstrafen bis zu 2.500 € pro Produkt, insgesamt maximal 10.000 €; bei wiederholten Verstößen bis zu 3.750 € pro Produkt, insgesamt maximal 15.000 €.
- Vor einer Bestrafung hat die Behörde den Unternehmer schriftlich aufzufordern, den rechtskonformen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Wird dies fristgerecht umgesetzt, kann von einem Strafverfahren abgesehen werden.
- Keine Strafe droht, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass es vom Hersteller oder Importeur nicht über die Mengenreduktion informiert wurde. Daraus kann sich unter Umständen ein Beweis- und Haftungsproblem für Lieferanten ergeben.
- Die zuständigen Kontrollorgane dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten zu überprüfen; dabei ist jede nicht notwendige Störung des Geschäftsbetriebs zu vermeiden.

- Unternehmen sind verpflichtet, die Kontrollorgane zu unterstützen, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Unterlagen zur Einhaltung der Kennzeichnungspflichten bereitzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass kundenseitig in dieser Frage mit den Lieferanten Kontakt aufgenommen wird. Es ist anzuraten, sich jede vereinbarte Änderung in der Füllmenge vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin